

BVGer D-68/2022 vom 20. Januar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-68_2022

FR: TAF D-68/2022 du 20 janvier 2022

IT: TAF D-68/2022 del 20 gennaio 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 24

September 2021, könnten ausschliesslich im Rahmen eines Revisionsverfahrens geltend gemacht werden, weshalb das Staatssekretariat diese mangels funktioneller Zuständigkeit gar nicht zu prüfen habe, dass es sich mangels jeglicher Beweistauglichkeit der fraglichen Beweismittel erübrigt, auf die Frage nach deren verfahrensrechtlichen Einstufung und der entsprechenden Prüfungszuständigkeit näher einzugehen, dass der Beschwerdeschrift auch sonst nichts zu entnehmen ist, was sich auf die Beurteilung der zu beantwortenden Rechtsfragen auswirken könnte, dass im Beschwerdeverfahren mit Eingabe des Rechtsvertreters vom 14. Januar 2022 ohne jeglichen weiteren Kommentar erneut Kopien des angeblichen Haftbefehls vom 11. Januar 2021 und des Schreibens des srilankischen Rechtsanwalts vom 23. November 2021, zwei Bescheinigungen betreffend in der Schweiz belegte Sprachkurse sowie ein in mutmasslich tamilischer Sprache abgefasstes, vom 13. Januar 2022 datierendes Schreiben eingereicht wurden, dass auch diesen Beweismitteln – über das zu den beiden erstgenannten Schriftstücken bereits Gesagte hinaus – offensichtlich keinerlei Beweistauglichkeit zukommt, dass diese Feststellung insbesondere auch für das vom 13. Januar 2022 datierende Schreiben gilt, bezüglich dessen vom Rechtsvertreter weder irgendwelche Angaben zur Urheberschaft, noch zum Inhalt, noch zur Frage gemacht worden sind, weshalb es für die Beschwerde von Bedeutung sein soll, dass die Vorinstanz folglich auf das Mehrfachgesuch vom 10. Dezember 2021 zu Recht gestützt auf Art. 111c Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG nicht eingetreten ist,

D-68/2022 Seite 10 dass das SEM, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt, in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz verfügt und den Vollzug anordnet, wobei es dabei den Grundsatz der Einheit der Familie berücksichtigt (Art. 44 AsylG), dass der Beschwerdeführer weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügen, dass die Wegweisung demnach zu Recht angeordnet wurde (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, 2009/50 E. 9, je m.w.N.), dass das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, sofern der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG, SR 142.20]), dass in diesem Zusammenhang auf die betreffenden Erwägungen im Urteil vom 29. Oktober 2021 (dortige E. 8) zu verweisen ist, in welchen ausgeführt wurde, weshalb der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka zulässig, zumutbar und möglich sei, dass weder das Mehrfachgesuch vom 10.

Dezember 2021 noch die Be- schwerdeschrift irgendwelche konkrete Vorbringen enthalten, welche hin- sichtlich der Durchführbarkeit des Vollzugs der Wegweisung des Be- schwerdeführers zu einer anderen als der im Urteil vom 29. Oktober 2021 getroffenen Einschätzung führen könnten, dass die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung und deren Vollzug so- mit auch diesmal in Übereinstimmung mit den zu beachtenden Bestimmun- gen stehen und zu bestätigen sind, dass nach dem Gesagten eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme aus- ser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1–4 AIG), dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist, dass die Beschwerde folglich abzuweisen ist,

D-68/2022 Seite 11 dass das mit der Beschwerdeschrift gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) abzuweisen ist, da die hauptsächlichen Begehren – wie sich aus den angestellten Erwägun- gen ergibt – als von vornherein aussichtslos zu bezeichnen sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen Kosten dem Beschwer- deführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-68/2022 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.